

TE Vwgh Erkenntnis 2013/4/29 2010/16/0089

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.2013

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren;
27/04 Sonstige Rechtspflege;

Norm

AEV Gerichtsgebühren 1989 §13 Abs2;
B-VG Art139;
GEG §6 Abs1 idF 2007/I/024;
GEG §6;
GEG §7;
GGG 1984 §31 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z2;

1. B-VG Art. 139 heute
 2. B-VG Art. 139 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
 3. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 5. B-VG Art. 139 gültig von 30.11.1996 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
 6. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.1991 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 7. B-VG Art. 139 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 8. B-VG Art. 139 gültig von 21.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
 9. B-VG Art. 139 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 10. B-VG Art. 139 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GEG § 6 heute
 2. GEG § 6 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
 3. GEG § 6 gültig von 01.01.2017 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
 4. GEG § 6 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
 5. GEG § 6 gültig von 14.01.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
 6. GEG § 6 gültig von 01.01.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
 7. GEG § 6 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2013
 8. GEG § 6 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
 9. GEG § 6 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001

10. GEG § 6 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
11. GEG § 6 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
12. GEG § 6 gültig von 01.08.1989 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989

1. GEG § 6 heute
2. GEG § 6 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 6 gültig von 01.01.2017 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
4. GEG § 6 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
5. GEG § 6 gültig von 14.01.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
6. GEG § 6 gültig von 01.01.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
7. GEG § 6 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2013
8. GEG § 6 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
9. GEG § 6 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
10. GEG § 6 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
11. GEG § 6 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
12. GEG § 6 gültig von 01.08.1989 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989

1. GEG § 7 heute
2. GEG § 7 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 7 gültig von 01.01.2016 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
4. GEG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
5. GEG § 7 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2013
6. GEG § 7 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
7. GEG § 7 gültig von 01.03.2006 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006
8. GEG § 7 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
9. GEG § 7 gültig von 12.07.1997 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/1997
10. GEG § 7 gültig von 01.01.1988 bis 11.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 646/1987

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger, den Hofrat Mag. Dr. Köller und die Hofrätin Mag. Dr. Zehetner als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Wagner, über die Beschwerde des Mag. K, Rechtsanwalt in W, gegen den Bescheid der Präsidentin des Landesgerichtes für ZRS Wien vom 16. April 2010, Zl. 100 Jv 9148/09z - 33a (BA 191/09), betreffend Gerichtsgebühren, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird - soweit er den Abspruch über den Betrag von EUR 6 nach § 6 Abs. 1 vorletzter Satz GEG betrifft - Der angefochtene Bescheid wird - soweit er den Abspruch über den Betrag von EUR 6 nach Paragraph 6, Absatz eins, vorletzter Satz GEG betrifft -

wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer, ein Rechtsanwalt, erteilte für seine in eigener Sache beim Bezirksgericht Donaustadt eingebrachte Mahnklage vom 5. November 2009 (Werklohn/Honorar) dem Bezirksgericht für die Pauschalgebühr von EUR 92 einen Einziehungsauftrag von seinem Konto bei der P Bank.

Mit Zahlungsauftrag vom 9. Dezember 2009 schrieb die Kostenbeamtin des Bezirksgerichts dem Beschwerdeführer die aushaftende Pauschalgebühr gem. TP 1 GGG von EUR 92, die Einhebungsgebühr gem. § 6 Abs. 1 GEG von EUR 8 und den Mehrbetrag gem. § 31 GGG von EUR 46, insgesamt somit EUR 146, zur Zahlung vor. Begründend führte sie aus, dass der Einziehungsauftrag nicht habe durchgeführt werden können. Mit Zahlungsauftrag vom 9. Dezember 2009 schrieb die Kostenbeamtin des Bezirksgerichts dem Beschwerdeführer die aushaftende Pauschalgebühr gem. TP 1 GGG von EUR 92, die Einhebungsgebühr gem. Paragraph 6, Absatz eins, GEG von EUR 8 und den Mehrbetrag gem. Paragraph 31, GGG von EUR 46, insgesamt somit EUR 146, zur Zahlung vor. Begründend führte sie aus, dass der Einziehungsauftrag nicht habe durchgeführt werden können.

In seinem dagegen erhobenen Berichtigungsantrag verwies der Beschwerdeführer auf die bestehende Kontendeckung. Es sei nicht nachvollziehbar, von welchem Konto (aufgrund des Zahlungsauftrages) die Justizverwaltung Gerichtsgebühren hätte abbuchen wollen. Er stelle daher den Antrag auf Berichtigung der Einhebungsgebühr gem. § 6 Abs. 1 GEG von EUR 8 und des Mehrbetrages gem. § 31 GGG von EUR 46. In seinem dagegen erhobenen Berichtigungsantrag verwies der Beschwerdeführer auf die bestehende Kontendeckung. Es sei nicht nachvollziehbar, von welchem Konto (aufgrund des Zahlungsauftrages) die Justizverwaltung Gerichtsgebühren hätte abbuchen wollen. Er stelle daher den Antrag auf Berichtigung der Einhebungsgebühr gem. Paragraph 6, Absatz eins, GEG von EUR 8 und des Mehrbetrages gem. Paragraph 31, GGG von EUR 46.

Mit Schreiben vom 29. Jänner 2010 teilte die Revisorin des Landesgerichtes für ZRS Wien dem Beschwerdeführer mit, dass der Gebühreneinzug am 5. November 2009 auf dem bei der Mahnklage vom 5. November 2009 angeführten Konto des Beschwerdeführers

92. xxx.xxx, BLZ xxxxxxxx veranlasst worden sei, und ersuchte um die Vorlage eines Beleges über die am 5. November 2009 vorhandene Kontendeckung.

Der Beschwerdeführer übermittelte per Mail vom 9. März 2010 u. a. einen Kontoauszug vom 5. November 2009 in Kopie. Dieser wies ein Guthaben aus.

Mit Mail vom 18. März 2010 teilte die Revisorin dem Beschwerdeführer mit, dass die in dem übermittelten Beleg ausgewiesene Abbuchung durch Einziehung ein anderes Verfahren betreffe. Die "Retoure über EUR 92 am 18. 11. 2009" sei an den Beschwerdeführer bereits ergangen. Er werde um eine Stellungnahme unter Anschluss von Belegen ersucht.

In seinem Mail vom selben Tag teilte der Beschwerdeführer mit, er habe bereits nachgewiesen, dass ausreichend Geld auf seinem Einzugskonto gewesen sei. Mehr könne und wolle er nicht tun, weil ihm das zu kostspielig wäre.

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde dem Berichtigungsantrag keine Folge und änderte den Zahlungsauftrag dahingehend ab, dass damit auch ein "weiterer Betrag für die aus der Rückleitung entstandenen Bankspesen gem. § 6 Abs. 1 GEG von EUR 6", sohin insgesamt EUR 152 an offenen Gebühren vorgeschrieben wurden. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Gebühreneinzug aufgrund fehlender Kostendeckung fehlgeschlagen sei. Der Beschwerdeführer sei von seiner Bank bereits am 17. November 2009 davon verständigt worden. Ein Verschulden könne weder der Bank noch dem Gericht zur Last gelegt werden. Da die Ursache der unterbliebenen Gebührenentrichtung durch Abbuchung bzw. Einziehung nicht im Bereich des Gerichtes gelegen sei, habe der Kostenbeamte einen Zahlungsauftrag erlassen müssen. Neben der Gebühr sei ein Mehrbetrag (gem. § 31 GGG) von 50 % des ausstehenden Betrages, höchstens jedoch EUR 400, einzuheben. Es sei daher ein Betrag von EUR 46 vorzuschreiben gewesen. Der Zahlungsauftrag sei gem. § 7 Abs. 3 GEG auch zum Nachteil der Zahlungspflichtigen zu ändern. Wenn dem Zahlungsauftrag ein fehlgeschlagener Versuch der Gebühreneinhebung durch Abbuchung und Einziehung vorangegangen sei, so sei zusätzlich zur Einhebungsgebühr nach § 6 Abs. 1 GEG ein weiterer Betrag von EUR 6 zur Abgeltung der dem Bund aus der Rückbuchung entstandenen Aufwendungen an Bankspesen gem. § 6 Abs. 1 GEG zu entrichten. Nach Zahlung der Pauschalgebühr von EUR 92 (Buchung vom 7. Dezember 2009) hafte daher noch ein Restbetrag von EUR 60 als unberichtigt aus. Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde dem Berichtigungsantrag keine Folge und änderte den Zahlungsauftrag dahingehend ab, dass damit auch ein "weiterer Betrag für die aus der Rückleitung entstandenen Bankspesen gem. Paragraph 6, Absatz

eins, GEG von EUR 6", sohin insgesamt EUR 152 an offenen Gebühren vorgeschrieben wurden. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Gebühreneinzug aufgrund fehlender Kostendeckung fehlgeschlagen sei. Der Beschwerdeführer sei von seiner Bank bereits am 17. November 2009 davon verständigt worden. Ein Verschulden könne weder der Bank noch dem Gericht zur Last gelegt werden. Da die Ursache der unterbliebenen Gebührenentrichtung durch Abbuchung bzw. Einziehung nicht im Bereich des Gerichtes gelegen sei, habe der Kostenbeamte einen Zahlungsauftrag erlassen müssen. Neben der Gebühr sei ein Mehrbetrag (gem. Paragraph 31, GGG) von 50 % des ausstehenden Betrages, höchstens jedoch EUR 400, einzuheben. Es sei daher ein Betrag von EUR 46 vorzuschreiben gewesen. Der Zahlungsauftrag sei gem. Paragraph 7, Absatz 3, GEG auch zum Nachteil der Zahlungspflichtigen zu ändern. Wenn dem Zahlungsauftrag ein fehlgeschlagener Versuch der Gebühreneinhebung durch Abbuchung und Einziehung vorangegangen sei, so sei zusätzlich zur Einhebungsgebühr nach Paragraph 6, Absatz eins, GEG ein weiterer Betrag von EUR 6 zur Abgeltung der dem Bund aus der Rückbuchung entstandenen Aufwendungen an Bankspesen gem. Paragraph 6, Absatz eins, GEG zu entrichten. Nach Zahlung der Pauschalgebühr von EUR 92 (Buchung vom 7. Dezember 2009) hafte daher noch ein Restbetrag von EUR 60 als unberichtigt aus.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in welcher der Beschwerdeführer Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend macht.

Der Beschwerdeführer erachtet sich - immerhin erkennbar - in seinem Recht auf Unterbleiben der Vorschreibung von EUR 6 an Ersatz für die Bankspesen und des Mehrbetrages nach § 31 GGG verletzt. Der Beschwerdeführer erachtet sich - immerhin erkennbar - in seinem Recht auf Unterbleiben der Vorschreibung von EUR 6 an Ersatz für die Bankspesen und des Mehrbetrages nach Paragraph 31, GGG verletzt.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift, in welcher sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs (§§ 89a bis 89d GOG) eingebracht, so sind nach § 4 Abs. 4 GGG die Gebühren durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten; in diesem Fall darf ein höchstens abzubuchender Betrag nicht angegeben werden. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs (Paragraphen 89 a bis 89 d GOG) eingebracht, so sind nach Paragraph 4, Absatz 4, GGG die Gebühren durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten; in diesem Fall darf ein höchstens abzubuchender Betrag nicht angegeben werden.

Der Bundesminister für Justiz hat gem. § 4 Abs. 5 GGG nach den Grundsätzen einer einfachen und sparsamen Verwaltung durch Verordnung die näheren Umstände des Abbuchungs- und Einziehungsverfahrens zu regeln, hiefür ein Justizkonto zu bestimmen und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten den Zeitpunkt festzulegen, ab dem Gebühren durch Abbuchung und Einziehung entrichtet werden können. Der Bundesminister für Justiz hat gem. Paragraph 4, Absatz 5, GGG nach den Grundsätzen einer einfachen und sparsamen Verwaltung durch Verordnung die näheren Umstände des Abbuchungs- und Einziehungsverfahrens zu regeln, hiefür ein Justizkonto zu bestimmen und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten den Zeitpunkt festzulegen, ab dem Gebühren durch Abbuchung und Einziehung entrichtet werden können.

Gemäß § 31 Abs. 1 GGG (idF vor der Grundbuchsgebührennovelle, BGBl. I Nr. 1/2013) ist bei einer mit der Überreichung der Eingabe begründeten Gebühr, die nicht oder nicht vollständig beigebracht wurde oder bei der die Einziehung erfolglos geblieben ist, von den zur Zahlung verpflichteten Personen neben der fehlenden Gebühr ein Mehrbetrag von 50 % des ausstehenden Betrages zu erheben. Der Mehrbetrag darf jedoch EUR 400 nicht übersteigen. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, GGG in der Fassung vor der Grundbuchsgebührennovelle, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 1 aus 2013,) ist bei einer mit der Überreichung der Eingabe begründeten Gebühr, die nicht oder nicht vollständig beigebracht wurde oder bei der die Einziehung erfolglos geblieben ist, von den zur Zahlung verpflichteten Personen neben der fehlenden Gebühr ein Mehrbetrag von 50 % des ausstehenden Betrages zu erheben. Der Mehrbetrag darf jedoch EUR 400 nicht übersteigen.

Wenn der Zahlungspflichtige die geschuldeten Beträge nicht sogleich erlegt oder diese nicht aus einem Kostenvorschuss berichtigt werden können, wird gem. § 6 Abs. 1 GEG die Einbringung dieser Beträge von dem hiezu

bestimmten Beamten des Gerichtes erster Instanz (Kostenbeamter) veranlasst (Zahlungsauftrag). Der Zahlungsauftrag hat eine Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung zu enthalten, den Betrag binnen 14 Tagen bei Zwangsfolge einzuzahlen (Einhebung). Für die Einhebung ist vom Zahlungspflichtigen eine Einhebungsgebühr von EUR 8 zu entrichten. Wenn der Zahlungspflichtige die geschuldeten Beträge nicht sogleich erlegt oder diese nicht aus einem Kostenvorschuss berichtigt werden können, wird gem. Paragraph 6, Absatz eins, GEG die Einbringung dieser Beträge von dem hiezu bestimmten Beamten des Gerichtes erster Instanz (Kostenbeamter) veranlasst (Zahlungsauftrag). Der Zahlungsauftrag hat eine Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung zu enthalten, den Betrag binnen 14 Tagen bei Zwangsfolge einzuzahlen (Einhebung). Für die Einhebung ist vom Zahlungspflichtigen eine Einhebungsgebühr von EUR 8 zu entrichten.

War dem Zahlungsauftrag ein ganz oder teilweise fehlgeschlagener Versuch der Gebühreneinhebung durch Abbuchung und Einziehung vorangegangen, so war dem Zahlungspflichtigen gem. § 6 Abs. 1 vorletzter Satz GEG idF vor der Grundbuchsgebührennovelle zusätzlich zur Einhebungsgebühr ein weiterer Betrag von EUR 6 zur Abgeltung der dem Bund aus der Rückbuchung entstehenden Aufwendungen an Bankspesen vorzuschreiben. War dem Zahlungsauftrag ein ganz oder teilweise fehlgeschlagener Versuch der Gebühreneinhebung durch Abbuchung und Einziehung vorangegangen, so war dem Zahlungspflichtigen gem. Paragraph 6, Absatz eins, vorletzter Satz GEG in der Fassung vor der Grundbuchsgebührennovelle zusätzlich zur Einhebungsgebühr ein weiterer Betrag von EUR 6 zur Abgeltung der dem Bund aus der Rückbuchung entstehenden Aufwendungen an Bankspesen vorzuschreiben.

Diese im Beschwerdefall noch anzuwendende Bestimmung wurde durch die Grundbuchsgebührennovelle im Hinblick auf die Neuregelung in § 31 Abs. 1 GGG aufgehoben. Diese im Beschwerdefall noch anzuwendende Bestimmung wurde durch die Grundbuchsgebührennovelle im Hinblick auf die Neuregelung in Paragraph 31, Absatz eins, GGG aufgehoben.

Wenn die Gerichtsgebühren nicht oder nicht vollständig abgebucht und eingezogen werden konnten, hat die Österreichische Postsparkasse gem. § 13 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 4. Dezember 1989 über die Abbuchung und Einziehung der Gerichtsgebühren (Abbuchungs- und Einziehungs-Verordnung - AEV, BGBl. Nr. 599/1999 (idF vor der Novelle BGBl. II Nr. 56/2013), hievon die Buchhaltung des Oberlandesgerichts Wien unter Rückbelastung des Justizkontos (§ 1) zu verständigen; die Buchhaltung des Oberlandesgerichts Wien hat dies dem Gericht mitzuteilen, bei dem die Gebührenpflicht begründet wurde. Wenn die Gerichtsgebühren nicht oder nicht vollständig abgebucht und eingezogen werden konnten, hat die Österreichische Postsparkasse gem. Paragraph 13, Absatz eins, der Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 4. Dezember 1989 über die Abbuchung und Einziehung der Gerichtsgebühren (Abbuchungs- und Einziehungs-Verordnung - AEV, Bundesgesetzblatt Nr. 599 aus 1999, in der Fassung vor der Novelle Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 56 aus 2013,)), hievon die Buchhaltung des Oberlandesgerichts Wien unter Rückbelastung des Justizkontos (Paragraph eins,) zu verständigen; die Buchhaltung des Oberlandesgerichts Wien hat dies dem Gericht mitzuteilen, bei dem die Gebührenpflicht begründet wurde.

Liegt die Ursache der unterbliebenen oder unvollständigen Gebührenentrichtung durch Abbuchung und Einziehung im Bereich des Gerichts, etwa in einem Versehen des Kostenbeamten, so hat dieser gem. § 13 Abs. 2 AEV nochmals einen Gebühreneinzug zu veranlassen. In den übrigen Fällen unterbliebener oder unvollständiger Gebührenentrichtung hat der Kostenbeamte des Gerichts unter Bedachtnahme auf § 31 GGG einen Zahlungsauftrag zu erlassen. Liegt die Ursache der unterbliebenen oder unvollständigen Gebührenentrichtung durch Abbuchung und Einziehung im Bereich des Gerichts, etwa in einem Versehen des Kostenbeamten, so hat dieser gem. Paragraph 13, Absatz 2, AEV nochmals einen Gebühreneinzug zu veranlassen. In den übrigen Fällen unterbliebener oder unvollständiger Gebührenentrichtung hat der Kostenbeamte des Gerichts unter Bedachtnahme auf Paragraph 31, GGG einen Zahlungsauftrag zu erlassen.

Strittig ist im Beschwerdefall, ob dem Beschwerdeführer zu Recht die Mehrgebühr gem. § 31 GGG sowie die Gebühr gem. § 6 Abs. 1 vorletzter Satz GEG von EUR 6 vorgeschrieben wurde. Strittig ist im Beschwerdefall, ob dem Beschwerdeführer zu Recht die Mehrgebühr gem. Paragraph 31, GGG sowie die Gebühr gem. Paragraph 6, Absatz eins, vorletzter Satz GEG von EUR 6 vorgeschrieben wurde.

Der Beschwerdeführer bestreitet die Richtigkeit der Vorschreibung zunächst mit dem Vorbringen, auf seinem Konto sei am Tag der Einbringung der Mahnklage, dem 5. November 2009, eine ausreichende Deckung vorhanden gewesen. Dass der Versuch des Gebührenabzugs tatsächlich am 16. November 2009 erfolgt und gescheitert sei, habe er

erstmal durch den angefochtenen Bescheid erfahren. Wäre diesbezüglich nicht das Parteiengehör verletzt worden, hätte er den Nachweis zu erbringen versucht, dass eine ausreichende Deckung auf seinem Konto gegeben gewesen sei oder er hätte nachvollziehen können, warum möglicherweise ein Bankfehler vorliege.

Damit legt der Beschwerdeführer jedoch nicht die Relevanz des Verfahrensfehlers dar. Vielmehr findet sich in den mit der Beschwerde vorgelegten Beilagen ein an den Beschwerdeführer gerichtetes Schreiben der Bank des Beschwerdeführers vom 4. Mai 2010, in dem das verfahrensgegenständliche Konto betreffend u. a. folgendes ausgeführt wird:

"Der Einziehungsauftrag seitens des Oberlandesgerichtes Wien in der Höhe von EUR 92,00 wurde am 16. 11. 2009 mangels Deckung nicht durchgeführt. Es wurde diesbezüglich ein Entgelt von EUR 7,50 am 18. 11. 2009 angelastet."

Es ist daher davon auszugehen, dass der Einziehungsversuch der Justizverwaltungsbehörde tatsächlich erfolglos geblieben ist. Sollte der Beschwerdeführer die Auffassung vertreten, seine Bank sei irrtümlich von einer mangelnden Kostendeckung ausgegangen, dann wäre er zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Der Beschwerdeführer rügt auch, die belangte Behörde habe keine Feststellungen getroffen, von welchem Konto der Einzug hätte vorgenommen werden sollen. Die Revisorin hat aber dem Beschwerdeführer in ihrem Schreiben vom 29. Jänner 2010 Kontonummer und Bankleitzahl des verfahrensgegenständlichen Kontos mitgeteilt. Auch das oben genannte Schreiben der Bank des Beschwerdeführers vom 4. Mai 2010 bezieht sich ausschließlich auf dieses Konto. Warum die unterlassene ausdrückliche Bezeichnung dieses Kontos im angefochtenen Bescheid zu dessen Rechtswidrigkeit führen sollte, legt die Beschwerde hingegen nicht dar.

Der Beschwerdeführer äußert auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bestimmung des § 31 Abs. 1 GGG, weil damit seiner Auffassung nach de facto eine Strafe vorgesehen werde. Der Beschwerdeführer äußert auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Bestimmung des Paragraph 31, Absatz eins, GGG, weil damit seiner Auffassung nach de facto eine Strafe vorgesehen werde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch schon mehrfach ausgesprochen, dass es sich bei dem Mehrbetrag nach § 31 Abs. 1 GGG um keine Strafe, sondern um eine objektive Säumnisfolge handle. Diese akzessorisch zur Gerichtsgebühr hinzutretende Gebührenerhöhung ist vom Bestand der Hauptschuld abhängig. Ein schuldhaftes Verhalten ist somit nicht Voraussetzung für die Vorschreibung dieser Gebührenerhöhung (vgl. beispielsweise das hg. Erkenntnis vom 16. Dezember 2004, 2004/16/0129). Die Normierung einer solchen objektiven Säumnisfolge steht dem Gesetzgeber aber frei und stellt auch durchaus keine ungewöhnliche Regelung dar (vgl. z.B. den Säumniszuschlag nach § 217 BAO). Gegen die Norm des § 31 Abs. 1 GGG bestehen seit der Einführung der betragsmäßigen (absoluten) Höchstgrenze durch die Novelle BGBl. Nr. 292/1987 auch sonst keine verfassungsrechtlichen Bedenken, weil nunmehr eine Regelung zur Vermeidung einer überschießenden Reaktion auf die Unterlassung des Abgabepflichtigen besteht (vgl. beispielsweise die hg. Erkenntnisse vom 8. März 1990, Zl. 89/16/0103, und vom 25. September 1991, 90/16/0162). Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch schon mehrfach ausgesprochen, dass es sich bei dem Mehrbetrag nach Paragraph 31, Absatz eins, GGG um keine Strafe, sondern um eine objektive Säumnisfolge handle. Diese akzessorisch zur Gerichtsgebühr hinzutretende Gebührenerhöhung ist vom Bestand der Hauptschuld abhängig. Ein schuldhaftes Verhalten ist somit nicht Voraussetzung für die Vorschreibung dieser Gebührenerhöhung vergleiche , beispielsweise das hg. Erkenntnis vom 16. Dezember 2004, 2004/16/0129). Die Normierung einer solchen objektiven Säumnisfolge steht dem Gesetzgeber aber frei und stellt auch durchaus keine ungewöhnliche Regelung dar vergleiche , z.B. den Säumniszuschlag nach Paragraph 217, BAO). Gegen die Norm des Paragraph 31, Absatz eins, GGG bestehen seit der Einführung der betragsmäßigen (absoluten) Höchstgrenze durch die Novelle Bundesgesetzblatt Nr. 292 aus 1987, auch sonst keine verfassungsrechtlichen Bedenken, weil nunmehr eine Regelung zur Vermeidung einer überschießenden Reaktion auf die Unterlassung des Abgabepflichtigen besteht vergleiche , beispielsweise die hg. Erkenntnisse vom 8. März 1990, Zl. 89/16/0103, und vom 25. September 1991, 90/16/0162).

Auch der vom Beschwerdeführer gerügte Umstand, dass § 13 Abs. 2 letzter Satz AEV nicht zwingend die Erlassung eines weiteren Zahlungsauftrages vor der Vorschreibung des Mehrbetrages nach § 31 GGG vorsieht, vermag keine Bedenken an der Verfassungs- oder Gesetzmäßigkeit dieser Verordnungsbestimmung zu erwecken. Der Beschwerdeführer vermeint eine Verfassungswidrigkeit der AEV auch darin zu erblicken, dass dem Gebührenschnldner für jeden im Zuge des Einziehungsverfahrens entstehenden Fehler seinerseits oder seitens seiner Bank Säumnisfolgen

drohen würden, während es der Justizverwaltung nach dieser Verordnung möglich sei, auch erst Jahre nach Entstehung der Gebührenschuld die Einziehung zu veranlassen. Dem ist aber zu erwidern, dass es dem Gesetzgeber frei steht, für das (allenfalls fehlerhafte) Handeln der Parteien und der Behörden unterschiedliche Rechtsfolgen vorzusehen. Auch der vom Beschwerdeführer gerügte Umstand, dass Paragraph 13, Absatz 2, letzter Satz AEV nicht zwingend die Erlassung eines weiteren Zahlungsauftrages vor der Vorschreibung des Mehrbetrages nach Paragraph 31, GGG vorsieht, vermag keine Bedenken an der Verfassungs- oder Gesetzmäßigkeit dieser Verordnungsbestimmung zu erwecken. Der Beschwerdeführer vermeint eine Verfassungswidrigkeit der AEV auch darin zu erblicken, dass dem Gebührenschuldner für jeden im Zuge des Einziehungsverfahrens entstehenden Fehler seinerseits oder seitens seiner Bank Säumnisfolgen drohen würden, während es der Justizverwaltung nach dieser Verordnung möglich sei, auch erst Jahre nach Entstehung der Gebührenschuld die Einziehung zu veranlassen. Dem ist aber zu erwidern, dass es dem Gesetzgeber frei steht, für das (allenfalls fehlerhafte) Handeln der Parteien und der Behörden unterschiedliche Rechtsfolgen vorzusehen.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Vorschreibung der Gebühr nach § 6 Abs. 1 vorletzter Satz GEG von EUR 6 zur "Abgeltung der dem Bund aus der Rückbuchung entstehenden Aufwendungen an Bankspesen" mit dem Vorbringen, im Beschwerdefall fehle es an einer solchen Rückbuchung. Der Beschwerdeführer sei überdies ohnehin wegen des fehlgeschlagenen Einziehungsversuches mit einer zusätzlichen Bankgebühr in Höhe von EUR 7,50 belastet worden. Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Vorschreibung der Gebühr nach Paragraph 6, Absatz eins, vorletzter Satz GEG von EUR 6 zur "Abgeltung der dem Bund aus der Rückbuchung entstehenden Aufwendungen an Bankspesen" mit dem Vorbringen, im Beschwerdefall fehle es an einer solchen Rückbuchung. Der Beschwerdeführer sei überdies ohnehin wegen des fehlgeschlagenen Einziehungsversuches mit einer zusätzlichen Bankgebühr in Höhe von EUR 7,50 belastet worden.

Im Fall einer misslungenen Einziehung entstehen dem Bund Aufwendungen an Bankspesen. Dem Bund wird dafür eine "Rückprovision" angelastet. Der Bund hatte vor Einführung der Bestimmung des § 6 Abs. 1 vorletzter Satz GEG durch die Novelle BGBl. I Nr. 24/2007 keine Möglichkeit, vom Zahlungspflichtigen den Ersatz dieses Mehraufwandes für die Rückbuchung zu fordern. Mit der Einführung dieser zusätzlichen Vorschreibung sollte - jedoch nur in jenem Fall, dass die Ursache der unterbliebenen oder unvollständigen Gebührenentrichtung durch Abbuchung und Einziehung nicht im Bereich des Gerichts liegt - dieses Manko behoben werden (vgl. die bei Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren¹⁰, 420, zitierten Materialien zur Regierungsvorlage betreffend die Novelle BGBl. I Nr. 24/2007). Im Fall einer misslungenen Einziehung entstehen dem Bund Aufwendungen an Bankspesen. Dem Bund wird dafür eine "Rückprovision" angelastet. Der Bund hatte vor Einführung der Bestimmung des Paragraph 6, Absatz eins, vorletzter Satz GEG durch die Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 24 aus 2007, keine Möglichkeit, vom Zahlungspflichtigen den Ersatz dieses Mehraufwandes für die Rückbuchung zu fordern. Mit der Einführung dieser zusätzlichen Vorschreibung sollte - jedoch nur in jenem Fall, dass die Ursache der unterbliebenen oder unvollständigen Gebührenentrichtung durch Abbuchung und Einziehung nicht im Bereich des Gerichts liegt - dieses Manko behoben werden vergleiche , die bei Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren¹⁰, 420, zitierten Materialien zur Regierungsvorlage betreffend die Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 24 aus 2007,).

Darauf, ob in einem konkreten Fall durch den erfolglosen Versuch der Einziehung dem Bund oder dem Gebührenpflichtigen zusätzliche Bankspesen verrechnet werden und in welcher Höhe, kommt es jedenfalls nicht an. § 6 Abs. 1 vorletzter Satz GEG stellt auch ganz allgemein auf die dem Bund "entstehenden" und nicht auf die (konkret) "entstandenen" Aufwendungen an Bankspesen ab. Darauf, ob in einem konkreten Fall durch den erfolglosen Versuch der Einziehung dem Bund oder dem Gebührenpflichtigen zusätzliche Bankspesen verrechnet werden und in welcher Höhe, kommt es jedenfalls nicht an. Paragraph 6, Absatz eins, vorletzter Satz GEG stellt auch ganz allgemein auf die dem Bund "entstehenden" und nicht auf die (konkret) "entstandenen" Aufwendungen an Bankspesen ab.

Allerdings erweist sich die Vorschreibung dieses Betrages aus einem anderen Grund als rechtswidrig:

Gegenstand des Zahlungsauftrages vom 9. Dezember 2009 waren die Pauschalgebühr nach TP 1 GGG, die Einhebungsgebühr nach § 6 GEG (betreffend die Einhebung der genannten Pauschalgebühr) sowie der Mehrbetrag nach § 31 GGG. Gegenstand des Zahlungsauftrages vom 9. Dezember 2009 waren die Pauschalgebühr nach TP 1 GGG, die Einhebungsgebühr nach Paragraph 6, GEG (betreffend die Einhebung der genannten Pauschalgebühr) sowie der Mehrbetrag nach Paragraph 31, GGG.

Nun kommt dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz zwar im Rahmen des Berichtigungsverfahrens die Befugnis zu, den Zahlungsauftrag zum Nachteil des Zahlungspflichtigen abzuändern, dies jedoch nur im Rahmen der Sache des Berichtigungsverfahrens. Andernfalls könnte der in § 7 GEG vorgesehene Instanzenzug verkürzt werden, was mit den allgemeinen Grundsätzen eines rechtstaatlichen Verfahrens nicht in Einklang stünde (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. Dezember 2006, 2006/16/0147, mwN). Nun kommt dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz zwar im Rahmen des Berichtigungsverfahrens die Befugnis zu, den Zahlungsauftrag zum Nachteil des Zahlungspflichtigen abzuändern, dies jedoch nur im Rahmen der Sache des Berichtigungsverfahrens. Andernfalls könnte der in Paragraph 7, GEG vorgesehene Instanzenzug verkürzt werden, was mit den allgemeinen Grundsätzen eines rechtstaatlichen Verfahrens nicht in Einklang stünde vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 18. Dezember 2006, 2006/16/0147, mwN).

Auf Grund des Berichtigungsantrages war die belangte Behörde daher zur Entscheidung über die Verpflichtung zur Entrichtung der im Zahlungsauftrag vom 9. Dezember 2009 vorgeschriebenen Pauschalgebühr, der Einhebungsgebühr und des Mehrbetrages zuständig. § 7 Abs. 3 zweiter Satz GEG hatte die belangte Behörde ausschließlich dazu ermächtigt, hinsichtlich dieser Beträge auch für den Beschwerdeführer nachteilig Änderungen des bekämpften Zahlungsauftrages vorzunehmen. Dagegen war ein "weiterer Betrag von EUR 6 zur Abgeltung der dem Bund aus der Rückbuchung entstandenen Aufwendungen an Bankspesen gem. § 6 Abs. 1 GEG" nicht Gegenstand des Zahlungsauftrages vom 9. Dezember 2009. Deshalb war die belangte Behörde zur Vorschreibung eines solchen Betrages im Rahmen des vorgegebenen Gegenstandes des Berichtigungsverfahrens unzuständig. Der angefochtene Bescheid war daher - soweit er die Vorschreibung dieses Betrages betrifft - gemäß § 42 Abs. 2 Z 2 VwGG aufzuheben. Auf Grund des Berichtigungsantrages war die belangte Behörde daher zur Entscheidung über die Verpflichtung zur Entrichtung der im Zahlungsauftrag vom 9. Dezember 2009 vorgeschriebenen Pauschalgebühr, der Einhebungsgebühr und des Mehrbetrages zuständig. Paragraph 7, Absatz 3, zweiter Satz GEG hatte die belangte Behörde ausschließlich dazu ermächtigt, hinsichtlich dieser Beträge auch für den Beschwerdeführer nachteilig Änderungen des bekämpften Zahlungsauftrages vorzunehmen. Dagegen war ein "weiterer Betrag von EUR 6 zur Abgeltung der dem Bund aus der Rückbuchung entstandenen Aufwendungen an Bankspesen gem. Paragraph 6, Absatz eins, GEG" nicht Gegenstand des Zahlungsauftrages vom 9. Dezember 2009. Deshalb war die belangte Behörde zur Vorschreibung eines solchen Betrages im Rahmen des vorgegebenen Gegenstandes des Berichtigungsverfahrens unzuständig. Der angefochtene Bescheid war daher - soweit er die Vorschreibung dieses Betrages betrifft - gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 2, VwGG aufzuheben.

Im Übrigen erweist sich die Beschwerde als unbegründet und war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Im Übrigen erweist sich die Beschwerde als unbegründet und war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 29. April 2013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2010160089.X00

Im RIS seit

16.05.2013

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at